

Antrag des Ordnungsamtes vom 24.06.2021

auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 15.000,00 EURO
auf der Haushaltsstelle 55210. 52410000 Öffentliche Gewässer. Bewirtschaftung der
Grundstücke und baulichen Anlagen

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte außerplanmäßige Auszahlung ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 105 (1) KVG LSA nicht zulässig.

Begründung:

Gemäß Punkt 6.1. der Dienstanweisung Nr. 30 über Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 06.12.2011 ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer außerplanmäßigen Ausgabe, dass diese nicht vorhersehbar war. Die Anträge sind somit kein Mittel zur Nachholung bzw. Korrektur unterlassener oder unzureichender Anmeldung zum Haushalt oder Nachtragshaushalt.

Aus dem Antrag der o.g. außerplanmäßigen Ausgabe wird ersichtlich, dass es aus den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre wohl zwingend erforderlich sei die Seen der Gemeinde Schkopau durch einen Wachschatz bestreifen zu lassen.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 02.03.2021 durch den Gemeinderat beschlossen und erlangte nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht am 01.04.2021 seine Rechtskraft. Bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 hätten derartige Ausgaben mit eingeplant werden müssen. Dies geschah jedoch nicht.

Aus den o.g. Gründen war die Ausgabe vorhersehbar und der Antrag ist somit unzulässig.

Weitere Verfahrensweise:

- Die Deckung der erforderlichen Haushaltsmittel soll aufgrund von Minderaufwendungen auf der Haushaltsstelle 552100. 50120000 Öffentliche Gewässer. Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer erfolgen.

Dem Deckungsvorschlag wird somit Folge geleistet. Die Haushaltsmittel werden bei der vorgenannten Haushaltsstelle entsprechend mit einer Verfügungssperre versehen.

- Die Entscheidung über die Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung obliegt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau dem Haupt- und Vergabeausschuss.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 06.12.2011 sowie auf die strikte Einhaltung der geplanten Haushaltsansätze wird verwiesen.

Antrag auf Genehmigung einer über- / außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung

552100.52410000	ne Gewässer - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen	2021
Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsjahr

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	0
+ Nachtragshaushalt	0
+ Haushaltsausgabereist	0
= Planmäßig verfügbar	
- Haushaltssperre	0
- bisheriges Anordnungssoll	
- bisher vorgemerkte Aufträge	
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	15.000,00
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	15.000,00

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Bestreifung des Seengebietes durch ein Wachsutzunternehmen
--

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 105 (1) Satz 1 der KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres sowie der letzten Tage ist es zwingend erforderlich den Raßnitzer- und Wallendorfer See sowie die Kießgrube Hohenweiden durch ein Wachsutzunternehmen bestreifen zu lassen. Fast täglich gibt es Beschwerden von Anwohnern über ruhestörenden Lärm, offenen Feuern und weiteren Sachverhalten in den Abendstunden (zwischen 18-24 Uhr). Auch in Hinblick auf Gefahren durch alkoholisierte, z.T. gewaltbereite Personen ist es nicht möglich derartige Dienste durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchzuführen. Auf den Weg zwischen den Wallendorfer See nach Burgliebenau wäre es auch möglich den Bereich des Jugendclubs Lochau zu kontrollieren.

Deckungsvorschlag:

Minderauszahlung auf der Haushaltsstelle:	552.100 50120000	sachl. richtig ist
	422.000 50120000	

25.06.2021

Entstehen Folgekosten? (ggf. Anlage)

nein
nein

Liegen dem Antrag Rechnungen bzw. bereits ausgelöste Aufträge zugrunde?

Schkopau, den 24.06.2021

Sachbearbeiter/in

Schneider
Amtsleiter/in

Schkopau, den 29.06.2021



Amtsleiterin

Zur Kenntnisnahme und Entscheidung:

Der Antrag wird

bewilligt

nicht bewilligt

befürwortet.

Schkopau, den *06.07.2021*



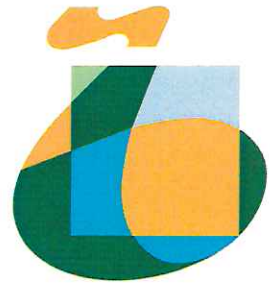
Bürgermeister

*Siehe dazu meine Aldermotiz
vom 05.07.2021.*

06.07.2021 

GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Schkopau, den 05.07.2021

Aktennotiz

Am 24.06.2021 wurde der Antrag auf außerplanmäßige Auszahlung vom Ordnungsamt gestellt. Dieser wurde am 29.06.2021 von der Finanzverwaltung auf der Grundlage der Dienstanweisung Nr. 30 für unzulässig erklärt.

Die aktuelle Situation mit Krankenstand und einer unbesetzten Stelle machen eine Bestreifung im notwendigen Ausmaß unmöglich.

Bedingt durch die Pandemie gibt es auch in diesem Jahr überdurchschnittlich viele Besucher an den Wasserflächen.

Die Absicherung von Ordnung und Sicherheit an den Seen und Kiesgruben der Gemeinde ist dennoch Aufgabe der Gemeinde. Deshalb unterstütze ich den Antrag des Ordnungsamtes. Für das kommende Jahr ist diese Aufgabe in die Haushaltsplanung einzubeziehen.



Ringling